

§ 1 Oö. LFV - gespag

Oö. LFV - gespag - Oö. Leitungsfunktionsverordnung - gespag

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

§ 1

Folgende Funktionen im Bereich der Oö. Gesundheits- und Spitals-AG und allfälliger Tochtergesellschaften werden als leitende Funktionen im Sinn des Oö. Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes bestimmt:

1. Die Leiterinnen und Leiter der Anstaltsapotheken.
2. Die Direktorinnen und Direktoren der Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege.
3. Die Direktorinnen und Direktoren der medizinisch-technischen Akademien sowie der Akademie für Gesundheitsberufe in der Landesnervenklinik Linz.
4. Die Direktorin bzw. der Direktor der Hebammenakademie in der Landesfrauenklinik Linz.

In Kraft seit 01.09.2003 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at